



Médecins Fribourg
ÄrztInnen Freiburg

Rechte und Pflichten der Ärzte

Dr. Anouk Osiek-Marmier, Präsidentin MFÄF



Inhaltsübersicht

- Bereitschaftsdienst
- Standesordnung
- Bezeichnungen und Titel
- Arztzeugnis
- Unterstützung für Ärzte in schwierigen Situationen



Bereitschaftsdienst

- Verpflichtung für alle berufstätigen Ärzte, in Verbindung mit der Bewilligung zur Ausübung des Arztberufs im Kanton Freiburg (Gesundheitsgesetz)

→ **berufliche Pflicht**



Bereitschaftsdienst

- Mitglieder und Nicht-Mitglieder von MFÄF
- Anteilig im Verhältnis zur ausgeübten beruflichen Tätigkeit im Kanton Freiburg
- Organisation des ärztlichen Bereitschaftsdienstes an MFÄF übertragen



First-Line Bereitschaftsdienst

- Ärztliche Grundversorger (nach Region oder Bezirk)
 - Für den Patienten erreichbar
 - In der Lage sein, rasch einzuschreiten
 - In der Praxis oder ambulanten Einrichtung für Notfallversorgung

Telefon: 0800 170 171

- Kinderärzte und Psychiater
 - In einer Notfalleinrichtung eines Spitals



Second-Line-Bereitschaftsdienst

- Alle Fachärzte
 - Erreichbar für jeden Arztkollegen (144, MFÄF-Website für Mitglieder)
 - Fachärzte müssen binnen einer Stunde in der Lage sein zu antworten
 - Dispensierung gemäss Reglement für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst MFÄF

- Spezifische Bereitschaftsdienste: Geburtshilfe



Bereitschaftsdienst – Organisation

Kommission für Notfälle / Bereitschaftsdienst MFÄF

13 Mitglieder:

- Eine Präsidentin (1)
- Ein Vertreter jedes Bereitschaftsdienstkreises der ärztlichen Grundversorger (6)
- Ein Vertreter => Pädiatrie (1)
- Ein Vertreter => Psychiatrie und Psychotherapie (1)
- Ein Vertreter => Gynäkologie und Geburtshelfer (1)
- Zwei Vertreter => Chirurgie (2)
- Ein Vertreter => Alle übrigen Fachgebiete (1)



Standesordnung

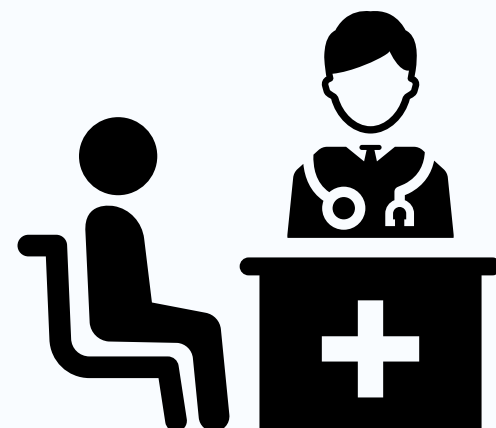


- Gilt für Mitglieder der FMH und MFÄF
- Konkretisiert die im MedBG verankerten Grundsätze
- 4 Hauptbereiche :
 - Arzt ↔ Patient
 - Arzt ↔ Öffentlichkeit
 - Arzt ↔ Berufskollegen
 - Berufsausübung und Beziehungen zu den Versicherern



Arzt und Patient

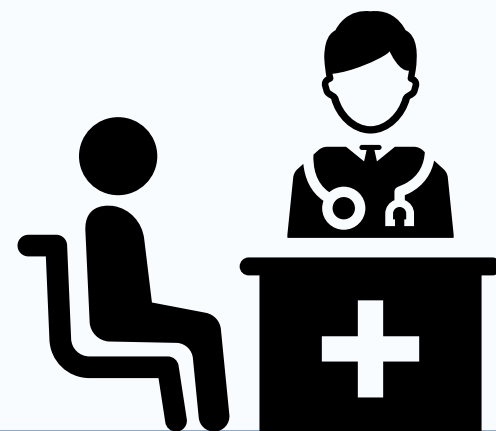
- Behandlungsgrundsätze :
 - Achtung der Menschenwürde
 - Berücksichtigung der Persönlichkeit, des Willens und der Rechte des Patienten
 - Kein Machtmissbrauch und kein Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses
 - Alle Patienten mit der gleichen Sorgfalt behandeln
- Annahme oder Ablehnung des Behandlungsauftrags
- Erfüllung des Behandlungsauftrags





Der Arzt und der Patient

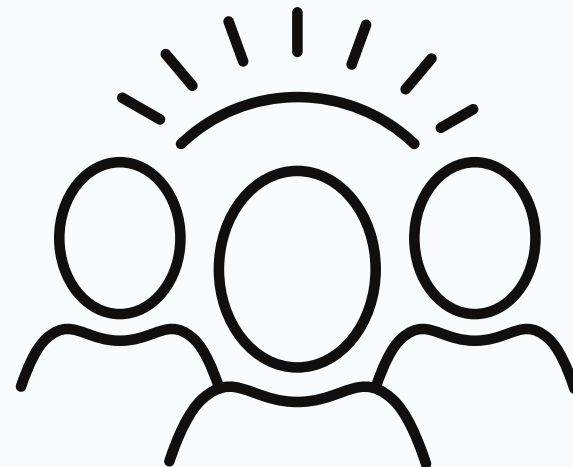
- Aufklärungspflicht
- Arztgeheimnis
- Krankengeschichte (20 Jahre aufbewahren)
- Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW)





Der Arzt und die Öffentlichkeit

- Information und Werbung
- Bezeichnung FMH
- Titelführung
- Öffentliches und mediales Auftreten





Der Arzt und seine Berufskollegen

- Kollegiales Verhalten
- Zusammenarbeit
- Abwerbung





Berufsausübung

- Medizinisches Weisungsrecht
- Verbot der Annahme von direkten oder indirekten Zuwendungen (!!! Labore)
- Geschenke
- Beziehungen zu anderen Gesundheitsfachleuten



Beziehungen zu Versicherern

- Vertrauensärzte und beauftragte Ärzte
- Zeugnisse, Berichte und Gutachten
- Vorsicht Datenschutzgesetz!
- Neutral bleiben und nur sachdienliche Informationen über den entsprechenden Fall weitergeben



Bezeichnungen und Titel



- Empfehlungen der FMH und der SIWF
- Wer eine unzutreffende Berufsbezeichnung oder einen unzutreffenden akademischen Titel verwendet, handelt unlauter und verstösst gegen das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb
- Akademischer Titel Vs. Berufsbezeichnung



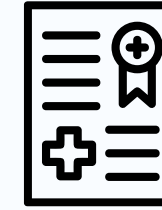
Bezeichnungen und Titel



- " Facharzt für..." : nur wenn der Arzt über einen eidgenössischen oder ausländischen formell anerkannten Facharzttitel verfügt
- Anerkennung als " praktischer Arzt": Bezeichnung "Allgemeinmedizin" nur in Verbindung mit der Herkunftslandbezeichnung (F, D, I usw.)



Arztzeugnis



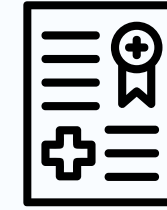
Art. 318 Strafgesetzbuch: **Falsches ärztliches Zeugnis**

1 Ärzte [...] die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen [...] werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Hat der Täter dafür eine besondere Belohnung gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.



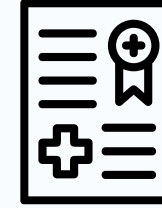
Arztzeugnis



-
- Bei Abwesenheit ist es Sache des Arbeitnehmers, den Arbeitgeber umgehend zu informieren und die Tatsache, auf die er sich beruft, zu belegen → Arztzeugnis
 - Zweitmeinung zu Lasten des Arbeitgebers
 - Arztgeheimnis ☒ Einwilligung des Patienten
 - Nur Daten, die direkt mit der Beschäftigung verbunden sind



Arztzeugnis



-
- Ausstellungsdatum
 - Personalien der betroffenen Person
 - Arbeitsunfähigkeitsgrad in % eines Standardarbeitszeitplans
 - Grund: Krankheit, Schwangerschaft oder Unfall
 - Dauer
 - Anfangs- und Enddatum
 - Datum der nächsten Konsultation
 - Eventuell: voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit / "unbestimmte Dauer" vermeiden
 - Handschriftliche Unterschrift des Arztes



Arztzeugnis



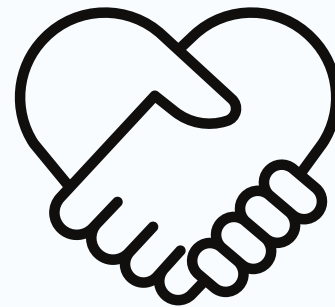
-
- Rückwirkend
 - Zeugnis per Telefon
 - Zeugnis zur Betreuung eines kranken Kindes



Gesundheit des Arztes

Feststellung:

- Schwieriger Kontext für unseren Beruf (Druck der Patienten, Druck auf unser Einkommen, politischer Druck, Image der Ärzte in der Gesellschaft, ...)
- Ärzte, die in Schwierigkeiten sind, trauen sich oft nicht, darüber zu sprechen oder zu appellieren, auch wenn es rein beruflich ist.
- Wenig zur Verfügung gestellte Hilfsmöglichkeiten.





Gesundheit des Arztes

- **Einen Hausarzt aufsuchen**
- **ReMed:** Berufliche Überlastung, Sucht oder Burn-out
(<http://www.fmh.ch/fr/rem/remed.html>; 0800 0 73633 (24H/24))
- **EMUPS:** Persönliche Begleitung vor Ort bei traumatischen Ereignissen (144)
- Beratung durch **MFÄF**
- Und für medizinische Assistentinnen: Mediationsdienst der UPCF, Entwurf eines kantonalen Projekts für den Umgang mit schwierigen Patienten.